

## Vertragsbedingungen für Dienstleistungen der UNITY Schweiz AG

- 1 Art und Umfang der Dienstleistung**  
Der Auftragnehmer erbringt die Dienstleistung zu den Vereinbarungen im Vertrag. Der Auftraggeber trägt die Projekt- und Erfolgsverantwortung. Die ordnungsgemässe Datensicherung obliegt dem Auftraggeber. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages und werden nur in Form einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung im Vertrag wirksam.  
Der Auftragnehmer erbringt die Dienstleistung nach dem bei Vertragsschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist.
- 2 Zusammenarbeit der Vertragspartner**  
Werden im Vertrag ausdrücklich Kontaktpersonen der Vertragspartner benannt, sind ausschliesslich diese verantwortliche Ansprechpartner.  
Der Auftraggeber wird Wünsche wegen der zu erbringenden Dienstleistung ausschliesslich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den übrigen vom Auftragnehmer eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch wenn sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.  
Die Vertragspartner werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.
- 3 Austausch von Personen**  
Der Auftragnehmer ist berechtigt, die zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen durch andere zu ersetzen. Bei der Auswahl wird der Auftragnehmer die Interessen des Auftraggebers angemessen berücksichtigen.
- 4 Rechte an Arbeitsergebnissen**  
Mit der Bezahlung des Honorars steht dem Auftraggeber das Recht zu, die Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers für den vereinbarten Zweck zu verwenden. Eine über den Auftrag hinausgehende Verwendung ist zum Schutz der Vorleistungen und des Know-hows des Auftragnehmers nicht zulässig.  
Die Schutzrechte an ihrem Werk verbleiben bei dem Auftragnehmer, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird. Die Schutzrechte an Arbeitsergebnissen, welche vom Auftraggeber und dem Auftragnehmer gemeinsam erarbeitet worden sind, werden von beiden Vertragspartnern gemeinsam gehalten. Unter den Begriff „Schutzrechte“ fallen insbesondere das Urheberrecht sowie das Recht auf weitere Verwendung und Verwertung der Arbeitsergebnisse. Vorbehalten bleiben jedoch die Bestimmungen von Abschnitt 11 (Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit).
- 5 Mitwirkungsleistung des Auftraggebers**  
Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Er wird ihm insbesondere die erforderlichen Mitarbeiter sowie die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen und bei Arbeiten im Hause des Auftraggebers die erforderlichen Räumlichkeiten und die erforderliche technische Ausrüstung zur Verfügung stellen. Darüberhinausgehende Mitwirkungsleistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung im Vertrag.
- 6 Honorar**
- 6.1** Ein im Vertrag vereinbartes Honorar nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand der vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten des Auftragnehmers werden wie Arbeitszeiten honoriert.  
Der Auftragnehmer erstellt monatlich nachträglich Rechnungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soweit der Rechnung Leistungsnachweise beigelegt sind, gelten diese als genehmigt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.
- 6.2** Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten werden entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen honoriert.
- 7 Qualitative Leistungsstörung**
- 7.1** Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäss oder fehlerhaft erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so ist er verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäss zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Auftraggebers, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis. Gelingt die vertragsgemässe Erbringung der Dienstleistung aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Auftraggeber ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag zu kündigen.  
In diesem Falle hat der Auftragnehmer Anspruch auf Honorar für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen inkl. der Kosten gemäss Ziffer 6.2. Das Honorar entfällt nur für solche Leistungen, für die der Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar sind und werden.
- 7.2** Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen qualitativer Leistungsstörungen sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 8 Sonstige Haftung**
- 8.1** Die Haftung ist abschliessend für qualitative Leistungsstörungen in Ziffer 7 geregelt.
- 8.2** Im Übrigen haftet der Auftragnehmer für von ihm zu vertretende Schäden wie folgt:
- 8.2.1** Die Haftung des Auftragnehmers wird insgesamt begrenzt auf die Höhe des nach Massgabe der Vereinbarung geschuldeten Honorars. Diese Begrenzung gilt für jede Art von Schaden, gestützt auf welchen Rechtsgrund auch immer. Der Auftragnehmer haftet nicht für reine Vermögensschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn sowie für Schäden aus Datenverlusten. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird wegbedungen.
- 8.2.2** Der Auftragnehmer haftet für den von ihm oder von einem von ihm beauftragten Dritten verursachten Schaden aus dem Vertragsverhältnis, sofern es sich beim Dritten nicht um eine Hilfsperson handelt und wenn der Auftraggeber beweist, dass der Auftragnehmer oder der beauftragte Dritte den Schaden grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Die Haftungsbefreiung gestützt auf Art. 399 Abs. 2 OR bleibt vorbehalten. Beim Einsatz von Hilfspersonen wird jede Haftung wegbedungen.
- 8.2.3** Die Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen:
- für Anordnungen des Auftraggebers, auf denen dieser trotz Abreden beharrt, sowie für Weisungen, die der Auftraggeber direkt an Dritte erteilt;
  - für Leistungen und Lieferungen von Dritten, die im direkten Auftragsverhältnis zum Auftraggeber stehen;
  - für Vermögensschäden, die aus der Überschreitung von Kostenvoranschlägen oder der Nichteinhaltung von Fristen und/oder Terminen erwachsen
- 8.3** Die Haftungsbeschränkungen gemäss Ziffer 8.2 gelten nicht bei Vorsatz, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.
- 9 Verjährung**  
Ansprüche nach den Ziffern 7 und 8 verjähren innerhalb eines Jahres ab Kenntnis über die den Anspruch begründenden Umstände, oder dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber ohne grobe Fahrlässigkeit hätte hiervon Kenntnis erlangen müssen, spätestens jedoch in fünf Jahren nach Erbringung der Leistungen. Die Verjährung bei Haftung wegen Vorsatz richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- 10 Aufrechnung**  
Der Auftraggeber kann nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 11 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit**
- 11.1** Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.
- 11.2** Vor Übergabe eines Datenträgers an den Auftragnehmer stellt der Auftraggeber die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 11.3** Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- 11.4** Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben.
- 12 Textform**  
Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform.
- 13 Anwendbares Recht**  
Es gilt das Schweizerische Recht (unter Ausschluss des Kollisionsrechts).
- 14 Salvatorische Klausel**  
Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Entsprechendes soll mutatis mutandis im Fall einer Regelungslücke des Vertrages gelten.
- 15 Gerichtsstand, Erfüllungsort**  
Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen ist Zürich. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Zürich.

Stand: 22.06.2021